erft bann kann man überzeugt fein, daß es kunftig nicht blos vom guten Willen und hundert Bufalligfeiten abhange, ob das Recht geubt werde, oder nicht. Und zu biefem hohen 3mede find Ih= nen von ber Deputation die im Berichte niedergelegten Borschläge empfohlen worben. Es ift nun zwar gegen die Moglich= feit ber Ausführung beffen, mas die Deputation vorgeschlagen hat, vielerlei gefagt, und namentlich find gegen einzelne Bor= fchlage berfelben Bebenten erhoben worben; ich muß fie jeboch übergeben, um Ihre Gebuld nicht zu lange auf die Probe gu ftellen. Dur zwei Ginwande muß ich aber bennoch beriebren, weil fie in bem Deputationsberichte noch feine fpecielle Biber= legung haben finden konnen. Bon ihnen betrifft ber erfte bie Roftspieligkeit des öffentlichen und mundlichen Berfahrens. Ich bin namlich überzeugt, daß das Criminalverfahren, eingerichtet nach ben Borfchlagen ber Deputation, Mles zusammengerechnet, weniger fosten werde, als die bermalige Strafrechtspflege. Sollten die Beifpiele, welche biesfalls bereits angeführt worden find, nicht hinreichen, follte das hohe Juftigministerium ferner auf dem Glauben beharren, als waren es blos fingulare Falle, welche eine große Roftspieligfeit herbeiführten, fo muß ich allerdings die Bemerfung machen, bafich im Stande mare, ber hohen Staatsregierung noch viele folder Falle zu liefern. Ich will nur einen einzigen Fall ermahnen, wo die Untersuchung vom Sahre 1837 bis 1842 gewährt, mehre hundert Thaler gekoftet und zulett mit 8 Tagen Gefang= niß fur ben Sauptangeschulbigten geenbigt hat. Es find mir ferner fehr viele Falle vorgekommen, wo wegen geringer Deuben vom Werthe etwa ju 6, 10 ober 12 Grofchen Untersuchungen angestellt worden find, welche mehre Wochen und noch langer gedauert und hinterher einen Roftenaufwand von 18 bis 20 Thalern veranlagt haben. Es ift gefagt worden, bas murde in Frankreich auch fo fein. Es wurden in Frankreich die Gachen ebenfo lange bauern und ebenfo viel koften. Ich muß bas leugnen. Es icheint mir nicht bentbar, bag bei offentlich-mundlichem Unklageverfahren die erftgebachte Sache langer als ein Jahr ge= bauert haben tonnte; es ift bas ber langfte Beitraum, ben man irgend annehmen fann, ba in biefer Sache vielleicht gar nicht auf formliche Unflage erfannt worden mare. Es ift aber gang unmöglich, daß bei bem mundlichen Berfahren fo viele Roften auflaufen tonnten. Der Proceg, von welchem der Berr Biceprafident geftern fprach, murde in Frankreich wohl kaum 100 bis 150 France gekoftet und einige Bochen, ober, wenn lange, einige Monate gebauert haben. Die Untersuchung, von ber ich fprach, wurde hochstens 1 Jahr gebauert und wohl nicht mehr Francs als hier Thaler gefoftet haben, und von ben fleinen, ge= ringfügigen Fallen wurden beren wohl 30 in einem Bormittage abgemacht worden fein und feiner mehr als ein paar Francs gefostet haben. Ich fann baber nicht zugeben, daß die Roftspie= ligfeit diefelbe bleiben murbe, man moge nun bas neue Berfahren annehmen, ober bei bem alten bleiben. Dun muß ich noch eine zweite Boraussehung bekampfen, welche unfern Richter: und Sachwalterftand unverdient herabset, wenn man namlich, wie in gedruckten Schriften zu lefen, behauptet hat, es wurde bie Mehrzahl unserer Richter und Sachwalter nicht im Stande fein,

vorigen Redner, und geftust auf Gach = und Erfahrungsgrunde, bie Ueberzeugung aussprechen, bag gerabe im Gegentheil unfere Richter und Sachwalter fich zu dem offentlich = mundlichen Ber= fahren jogar beffer eignen werben, als zu bem bisherigen. Wenn unsere Untersuchungerichter gegenwärtig zwei bis brei fich wiberfprechende Functionen auf einmal ausüben follen, und man bat das Wertrauen zu ihnen, daß fie ihrer Pflicht entsprechen konnen, fo follte man boch glauben, baß fie, wenn fie funftig fatt diefer brei Functionen blos eine ju verwalten haben werben, ihrer Pflicht viel eher wurden entsprechen fonnen. Wenn es ferner, was die erkennenden Richter betrifft, diefen jest möglich ift, aus trocknen, ihnen vorgelefenen Actenauszugen bas Recht zu finden, ba follte ich boch glauben, bag es ihnen funftig noch viel eber moglich fein murbe, wenn ihnen neben ber genauen Bekanntschaft mit den Boracten die unmittelbare Erkenntniß aller Thatumftanbe und Beweife in einer lebensvollen Sandlung vor die Bas endlich bas Zalent ber freien Seele gebracht worden ift. Rede anbelangt, so ift das weder so unbedingt noch so allgemein nothwendig. Die untersuchenden und erkennenden Richter merben beffen vielleicht mit Ausnahme des Prafibenten nicht mehr bedürfen, als jest; ber Staatsanwalt und ber Wertheidiger aber konnen zum Theil gang ablesen, theils fich schriftlicher Mufzeichnungen zur Unterftugung bes Gebachtniffes und ber Rebe bedienen. Ginige werben fich allerbings immer beffer gur Bertheidigung qualificiren, als Unbere; jedenfalls aber wird wenig= ftens mit gleicher Kraft eine Bertheidigung mundlich geführt werden konnen, als jest schriftlich. Die Unklage wird in ber Regel vorgelesen, und fur die Bertheidigung ba laffen Sie unfere Sachwalter forgen. Es wird mit diefen Befurchtungen gehen, wie mit manchen andern bei ahnlicher Veranlaffung in fruherer Beit aufgestellten, fie werden fich als ungegrundet erweisen. Wenn man irgendwo glauben konnte, daß die Einführung unmöglich sei, so fann man bas ehemalige Ronigreich Westphalen nennen, wo ploblich burch fremde Gewalt auf einmal bas frangofische offentlich = mundliche Berfahren gur Ginführung gebracht murbe. Deffenungeachtet fagt Strombed in feinen "Denkwurdigkeiten", er habe fich felbft gewundert, wie leicht die Sache gegangen ware. Es wird bei uns auch fo geben. Es werden fich Ginige überall glanzend auszeichnen, Biele als febr tuchtig erweisen und von ben Uebrigen die Meiften, und barunter alle Mittelmäßigen, noch immer brauchbar fein. Was freilich tief unter bie Mittelmaßig= feit fallt, bas wird ausgeschieden werden muffen und beren Berluft wird nicht zu beklagen fein; benn bies follte eigentlich schon jest der Fall fein. Traurig genug, wenn vielen folchen Sanden die jegige Strafrechtspflege, namentlich bie Suhrung bes Inquisitionsprocesses, die Bereitung bes Materials, worauf ein ganger Gerichtshof über Leben und Tod entscheiden foll, anvertraut mare! Meine herren, auch alle übrigen Bedenfen, welche fich gegen bie Musfuhrbarkeit bes Syftems erheben, werden fich gewiß erledigen. Wenn man bie tuchtigften und gelehrteften Manner fich bemuben fieht, burch Aufstellung von theoretischen Gagen die Refulate anderweiter Erfahrungen in Zweifel zu ziehen, fo muß man fich oft bescheiden, ben theoretischen Grunden nicht immer mit Grunihrem neuen Berufe zu genügen. Ich muß vielmehr mit dem ben gleicher Starte aus der Theorie entgegentreten zu konnen;